

U e b e r s i c h t

ber

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinststaaten *zc.*, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinstländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr	Vereinststaaten <i>zc.</i> , in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinststaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			im 30 Lhalerfuß.	im 52½ Guldenfuß.	im Lbr.	im Sgr.	im Pf.	
I. Von Bier.								
1.	Preußen, einschließlich Lauenburg, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande,	1 Centner (50 Kilogr.)	—	7	6	—	26½	Bei der Ausfuhr von 6 Centnern und mehr werden 3 Sgr. = 10½ Kreuzer für den Centner brutto vergütet, wenn mi- ndestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Braumalzschrot auf 114½ Liter verwendet sind. Bei der Aus- fuhr von Bier im Flaschen müssen mindestens 24½ Liter auf einmal angeführt werden.
2.	Königreich Sachsen,							
3.	Medienburg-Schwerin und Strelitz,							
4.	Großherzogthum Sachsen, ausschließ- lich des Amtes Oßheim, jedoch einschließlich des Ortes Relpetz,							
5.	Oldenburg,							
6.	Braunschweig,							
7.	Sachsen-Weiningen,							
8.	Sachsen-Altenburg,							
9.	Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließ- lich des Amtes Königsberg,							
10.	Anhalt,							
11.	Schwarzburg-Rudolstadt,							
12.	Schwarzburg-Sondershausen,							
13.	Waldeck,							
14.	Reuß ältere Linie,							
15.	Reuß jüngere Linie,							
16.	Schaumburg-Lippe,							
17.	Lippe,							
18.	Lübeck,							
19.	Bremische Gebietstheile,							
20.	Hamburgische Gebietstheile,							
21.	Luzernburg.							
Anmerkung. Zwischen diesen Ver- einststaaten (1—21) findet freier Verkehr mit Bier statt.								



Nr	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande benötigten Steuervergütungen.
			im 30 Halerfuß.			im 52½ Guldenfuß.		
			Lhr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	
22.	Hohenzollernsche Lande.....	1 Hektoliter Braunbier Weißbier	—	11	8½	—	41	Bei der Ausfuhr wird vergütet für den Hektoliter Sommerbier 8 Sgr. 6½ Pf. oder 30 Kreuzer. Winterbier 7 Sgr. 1½ Pf. oder 25 Kreuzer. Weißbier 5 Sgr. 1½ Pf. oder 18 Kreuzer.
			—	7	8½	—	27	
23.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Verein mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsishe Amt Rheim mit Ausschluß des Ortes Nelsberg, b) das Herzoglich Sachsen-Roburg- Gothaische Amt Königberg.	1 Hektoliter Bier	—	25	½	1	27½	Die Malzausschläge · Rückver- gütung für ausgeführtes Bier wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 Kreuzer = 16 Sgr. ½ Pf. für das Hektoliter geleistet.
24.	Württemberg	1 Hektoliter Braunes Bier. Weißes Bier..	—	18	10½	1	6	Bei der Ausfuhr werden 9 Kr. = 2 Sgr. 6½ Pf. für 15 Liter rückvergütet.
25.	Baden	15 Liter.....	—	12	6½	—	44	
26.	Hessen	1 Hektoliter ...	—	17	10½	1	2½	Bei der Ausfuhr werden 40½ Kr. = 11 Sgr. 7½ Pf. für das Hektoliter rückvergütet.
	Anmerkung. Zwischen Hessen und den Staaten 1—21 findet freier Verkehr mit Bier statt. Vom 1. Ja- nuar 1873 an werden in Hessen die gleichen Steuerfüße und Rückver- gütungen gezahlt, wie in den Staaten 1—21.							
	II. Von Branntwein.							
1.	Preußen, einschließlich Posenburg, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.	1 Hektoliter bei 50 % Alkohol nach Tralles	4	11	—	7	38½	Bei der Ausfuhr wird für je 114½ Literprocente Alkohol 1 Sgr. 10 Pf. = 6½ Kr. vergütet.
2—21.	Wie zu I.							
22.	Hessen.							
	Anmerkung. Zwischen diesen Ver- einsstaaten (1—22) findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							



Nr	Verbandsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß					Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Verbandsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			im 30 Thalerfuß.	im 52½ Gul- denfuß.	Lfr.	Sgr.	Pf.	
23.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter a) bei einer Stärke bis zu 65 % Tralles	—	14	6½	—	51	Bei der Ausfuhr von mindestens 37 Liter wird eine Ver- gütung gewährt, deren Be- trag der Uebergangabgabe gleich ist.
		b) bei einer Stärke über 65 % Trall.	—	29	1½	—	42	
24.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Verein mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsisch Amt Orlheim mit Ausschluß des Ortes Melbers, b) das Herzoglich Sachsen-Koburg- Gothaische Amt Königberg.	1 Hektoliter ...	1	13	10½	2	33½	
25.	Württemberg	1 Hektoliter bei 15 % Alkohol nach Tralles bei 12,44° Réaun.	—	20	6½	—	12	
26.	Baden	1 Hektoliter Branntwein ... Weingeist ...	— 1	18 4	10½ 3½	— 2	6 —	Bei der Ausfuhr werden für Branntwein 24 Kr. = 6 Sgr. 10½ Pf., für Weingeist 46 Kr. = 13 Sgr. 1½ Pf. für bot Hektoliter vergütet.
III. Von geschrotetem Malz.								
1.	Bayern, rechts des Rheines	1 Hektoliter ...	1	10	—	—	20	Ein Malzquantum, welches we- niger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Anschlag.
2.	Württemberg	1 Centner a) geschrotetes Darrmalz .. b) gequetschtes Grünmalz ..	— 1	5 5	8½ —	— 2	5 10	

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Deder).

